



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe

Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>

Lemgo, 1684

Caput IV. Von Examination der Prediger

urn:nbn:de:hbz:466:1-40778

dergleichen expectantien un̄ adjuncturen nicht leichtlich admittiret/ vom Consistorio aber fleißige Sorge getragen werden/ daß wo bey einer Gemeine wegen hohen Alters und Unvermögenheit des Predigers oder anderer erheblichen Ursachen halben/ worüber mit Classis Superintendente zu communiciren/ eine adjunctur nöthig/ dieselbe dergestalt verfüget werde/ daß weder der Pastor noch die Gemeine sich darüber zu beschweren Ursach haben.

Caput IV.

Von Examination der Prediger.

I.

Des nun mit der Vocation eines neuen Predigers in so weit seine Richtigkeit hat/ derselbe aber vorhin im Kirchen-Dienst noch nicht gestanden/ sondern ein Candidatus Ministerii ist/ sol ihm vom Consistorio terminus examinis angesetzt/ und er citiret werden/ demselben sich darzustellen.

2. Ist die Pfarz-Stelle zu deren Examinandus beruffen in Detmoldischer Class/ sol nebst Commissario Consistorii zeitlicher Superintendens besagter Classis das Examen verrichten/ wo aber die Pfarz in eine andere Classen gehörig/ sol auch derselben Su-

B iij

per-

perintendens von Consistorio ad actum Examinis solchen mit zu verrichten zeitlich invitirt und verschrieben werden. Und wird zeitlichem Administro der Gemeine zu Detmold nicht allein gestattet/jedem Examinant auß welcherley Class Examinandus seyn mag / als auditor beyzutwohnen/sondern auch/ wo Candidatus auß Detmoldischer Class ist/ihme nach des Consistorii gut finden/eine und andere Frage an den Candidatum zu thun/frey gelassen wird. Secretarius Consistorialis aber sol allemahl in actu Examinis zugegen seyn/ und alles fleissig zu protocoll bringen.

3. Ehe man zum Examine selbst schreitet / sollen vorhin vom Examinando dessen habende testimonia doctrinae & vitae gefordert und verlesen werden; Wo die nun in allem richtig befunden / sollen Consistoriales und respectivè Superintendens Classis das Examen mit dem Candidato in lateinischer Sprache vornehmen / und zuvorderst desselben profectus in Griechischer und Hebräischer als Grund-Sprachen der H. Schrift/demnechst in Theologia didactica, elenctica und practica, auch historia ecclesiastica, imgleichen analysi biblica und arte concionandi nach guter Ordnung durch gewisse deutliche quaestiones explo-

plo-

ploriren / und den ganzen actum Examinis als für Gottes heiligem Angesicht dergestalt führen / daß sie mit satzamen Bestand von allem / so an Examinato befunden / ob derselbe gnugsam tentirt und orthodox zum Predigamt gnugsam qualificirt oder nicht / der regierenden Herrschaft zuverlässige Relation abstaten mögen.

4. Derwegen das Examen keines wegs superficialiè, sondern als eine Sache / daran hoch gelegen mit sonderbahrem Fleiß und Sorgfalt verrichtet / und der actus von Superintendente Classis mit andächtiger Anrufung Gottes umb Beystand seines Geistes angefangen und beschlossen / und nicht weniger dann sechs Stunden / drey Vor- und drey Nachmittags damit zugebracht werden sollen.

5. Nach geendigtem Examine sollen Consistoriales und Superintendens Classis nicht allein miteinander sich bereden / ob und wie Examinatus bestanden / sondern auch von allem / das sie an ihm befunden / wie gedacht / referiren.

6. Da sichs zutrüge / daß Examinatus des Predigampts annoch unfähig geurtheilet würde / sol derselbe nochmal fürgefördert und hierüber mit ihm geredet / und er / wo seinethalben noch gute Hoffnung seyn mag

mag/ ferner in studiis sich fleißig zu üben und besser zu qualificiren ermahnet werden; Auf welchen fall auch ihm gnädige Beforderung ins künfftige nicht entfaget werden sol. Da aber solcher Candidatus von jemand anders / als dem regierenden Lands-Herrn präsentiret wäre/ sol präsentans des an Examinato befundenen Mangels zeitig vom Consistorio berichtet werden / mit Gesinnung intra tempus ex tenore juris presentationi præstitutum ein tüchtigers subiectum zu präsentiren/ damit die vacirende Stelle / so bald möglich/ wiederumb ersetzt/ und die Gemeine mit einem gewissen Pfarz-Herrn versehen werden möge.

7. Auch sol das Consistorium Examinando einen gewissen Text H. Schrift vorschreiben und aufgeben/ über denselben zu Detmold etliche Tage vor dem Examine zu bestimmter gewöhnlicher Predigtstunde seine Prob-Predigt zu halten; welche Predigt Consistoriales und Superintendens classis, wo seine Gelegenheit zulasset/ zugegen zu seyn / anhören / und ihr judicium darüber an die regierende Herrschaft gelangen lassen sollen.

8. Würden etwa Studiosi Theologiæ attestata von Gymnasiis oder Academien vorweisen / daß sie sich hätten Examiniren lassen/in Meynung / hiedurch

vom

vom Examine des Consistorii befreyet zu seyn / sol hier-
in keineswegs gehelet werden / sondern sollen alle ohn
Unterscheid / auch wann schon Candidati wären / die be-
reits anderswo / doch ohn gewissen Dienst / ordiniret/
gehalten seyn / vom Consistorio besagter massen sich
examiniren zu lassen.

9. Wäre aber jemand in diese Graff- und Herz-
schafften beruffen / der bereits würcklich im Predigamt
irgendwo gestanden / und seines daselbst geführten gu-
ten Dienstes und Wandels halben gnugsames Zeugniß
hätte / auch sonst keine Behinderung seiner promotion
vorhanden / derselbe nicht verpflichtet seyn sol / vom
Consistorio sich nochmahls examiniren / oder auch aufs
neue ordiniren zu lassen.

Caput V.

Von Ordination und Introduction
der Prediger.

I.

Uf das examen folget etwa acht Tage hernach
oder ehender die Ordination eines neuen Predi-
gers / da derselbige für dem Angesicht Gottes
und seiner Gemeine öffentlich dargestellet wird / zum
Predigamt ihn zu befestigen. Welcher actus jedes-
mahl zu Detmold in Versammlung der Gemeine ge-
schicht / und denselben Superintendentens daselbst dergestalt

§

verz